

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn

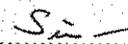
Rechtssetzungsverfahren:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Beschlussfassung - Beschluss Nr. V-183/12: | 01.03.2012 |
| - Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: | 27.04.2012 |
| - Ausfertigung der Satzung: | 03.05.2012 |
| - Veröffentlichung lt. Hauptsatzung - Anschlagtafeln: | 12.05.2012 - 18.05.2012 |
| - Inkrafttreten der Satzung: | 01.04.2012 |
| - Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: | 23.05.2012 |

Goldbach, den 23.05.2012

VG „Mittleres Nesselal“
- Hauptamt -

i. A.


.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x VG, Ordnungsamt
- 1 x Gemeinde Sonneborn)
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Nr. 12, S. 531), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn folgende Gebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der **Friedhöfe Sonneborn und Eberstädt** und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 03.05.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. die Bestattungspflichtigen nach § 18 Thüringer Bestattungsgesetz; und
 - b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. der Antragsteller; und
 - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem entsprechenden Gebührenbescheid.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 137,00 € |
| b. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 365,00 € |
| c. Doppelgrab | 560,00 € |
| d. Familiengrab | 1.455,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------|----------|
| a. Urnengrab | 137,00 € |
| b. Urnendoppelgrab | 256,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird folgende Gebühr erhoben: **295,00 €**

§ 6 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Jedes weitere Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes wird mit folgenden Gebühren festgesetzt:
- | | |
|---|---------|
| a. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 6,00 € |
| b. Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 16,00 € |
| c. Doppelgrab | 20,00 € |
| d. Familiengrab | 45,00 € |
| e. Urnengrab | 6,00 € |
| f. Urnendoppelgrab | 10,00 € |
- (2) Mit jeder Verlängerung ist eine neue Grabbescheinigung auszustellen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bis maximal 20 Jahre verlängert werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 7 Bewirtschaftung

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten pro Grabstätte werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a. Räumung eines Grabes bis 1,00 Quadratmeter Größe | 58,50 € |
| b. Räumung eines Grabes bis 2,00 Quadratmeter Größe | 83,00 € |
| c. Räumung eines Grabes bis 4,00 Quadratmeter Größe | 132,00 € |
| d. Räumung eines Grabes bis 9,00 Quadratmeter Größe | 181,00 € |

(2) Für die Entfernung von Grabzubehör von einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Nesselal in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 29. Juli 2002 und die erste Änderung vom 21. Oktober 2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sonneborn, den 03.05.2012

Gemeinde Sonneborn



Dietmar
Bürgermeister

